

27.11.2013

Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Die Beschlussempfehlung und der Bericht des Innenausschusses - Drucksache 16/4451 - zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - Drucksache 16/4139 -

wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b) wird wie folgt ergänzt:

In § 3 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„Die Landesregierung stellt zum 30. Juni 2014 fest, welche Gemeinden Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des Absatzes 4 geschaffen haben und unterrichtet den Landtag bis 30. September 2014 über die Ergebnisse.“

2. Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a) wird wie folgt ergänzt:

a) In § 4 Absatz 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Hierüber haben die Gemeinden der Aufsichtsbehörde jährlich Bericht zu erstatten.“

b) In § 4 Absatz 1 werden aus den Sätzen drei und vier die Sätze vier und fünf.

3. Artikel 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

§ 9 wird § 8 und wie folgt geändert:

Datum des Originals: 27.11.2013/Ausgegeben: 27.11.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten".

Begründung:

Zu 1.: Mit § 4 Satz 5 wird eine Berichtspflicht der Kommunen zur Verwendung von 4,5 Prozent der pauschalierten Landeszuweisung eingeführt. In § 4 Satz 2 spricht der Gesetzgeber von einer ausschließlichen Verwendung von 4,5 Prozent der pauschalierten Landeszuweisung für die soziale Betreuung. Die zweckgebundene Verwendung für die soziale Betreuung wurde vom Gesetzgeber festgeschrieben. Eine Überprüfung dieser Zweckbindung der Gelder ist bisher noch nicht erfolgt. Eine Überprüfung der ausschließlichen Verwendung muss aber festgelegt werden. Die Kommunen werden mit § 4 Satz 5 verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Verwendung der Gelder vorzulegen, um die Zweckbindung der Mittel zu belegen.

Zu 2.: Eine grundlegende Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes betrifft Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes betrieben wird. Diese sollen zukünftig bei der Aufnahme von Flüchtlingen dadurch entlastet werden, dass die Zahl der zur Verfügung stehenden Aufnahmeplätze, einschließlich Reserveplätzen der Landesaufnahmeeinrichtungen, unabhängig von der tatsächlichen Belegung ab Inbetriebnahme der Einrichtung auf die Aufnahmeverpflichtung gemäß § 3 Absatz 1 FlüAG angerechnet wird. Die unmittelbaren Auswirkungen dieser Änderung sollen bereits zum 30.9.2014 überprüft werden. Dies stellt § 3 Absatz 6 sicher.

Zu 3.: Die Geltung des Gesetzes soll befristet werden. Durch die Befristung ist gewährleistet, dass die weiteren Änderungen des Gesetzes überprüft werden. Nur so kann der Gesetzgeber gewährleisten, dass sich die Neuregelungen bewährt haben. Eine allgemeine Befristung ist darüber hinaus nicht entbehrlich, da durch bestimmte Fristen garantiert wird, dass Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit dem Gesetz dem Landtag dargelegt werden. Durch Evaluierungen der Regelungen wird eine kontinuierliche Überprüfung der Gesetze auf mögliche Änderungsbedarfe hin gewährleistet.

Dr. Joachim Paul
Monika Pieper
Frank Herrmann

und Fraktion